

POLITISCHE GEMEINDE THAL



REGLEMENT

ÜBER

DIE FRIEDHÖFE

vom Gemeinderat genehmigt am:
06.05.2002 / 21.05.2007 / 12.01.2009 / 23.03.2026

Der Gemeinderat Thal erlässt gestützt auf Art. 18 des kantonalen Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen ¹, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen ² sowie Art. 136 lit. g) des kantonalen Gemeindegesetzes ³

folgendes

Reglement

I. Allgemeines

Art. 1

Zuständigkeit Das Bestattungswesen ist Aufgabe der politischen Gemeinde. Die Bestattung und die Friedhöfe unterstehen der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Art. 2

Eigentum und Unterhalt Die Friedhofanlagen in Thal, Buechen und Altenrhein stehen im Eigentum der politischen Gemeinde Thal. Der Unterhalt obliegt der politischen Gemeinde Thal.

Art. 3

Schutz der Friedhöfe Der Friedhof ist dem öffentlichen Schutze anvertraut. Er soll ein Ort der Ruhe und der Besinnung sein.

Die politische Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 4

Organe Der Gemeinderat bestimmt das Bestattungspersonal. Dazu gehören Sarglieferant, Leichenführer und Totengräber.

II. Bestattungen

Art. 5

Religiöse Bestattung Für eine religiöse Bestattung haben sich die Angehörigen des Verstorbenen mit der Wohngemeinde und dem zuständigen Konfessionsorgan zu verständigen.

Art. 6

Weltliche Bestattung Für die Bestattung ohne religiösen Beistand trifft die Wohngemeinde die Anordnungen.

¹ sGS 458.1

² sGS 458.11

³ sGS 151.2

Art. 7

Bestattungsart Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich. Wünschen die Angehörigen eine Beisetzung im engsten Familienkreis, so kann eine stille Bestattung angeordnet werden.

Art. 8

Feuerbestattung Die Feuerbestattung erfolgt in der Regel im Krematorium St. Gallen. Es gelten die vom Feuerbestattungsverein St. Gallen erlassenen Weisungen. Auf Verlangen der Angehörigen von Verstorbenen wird die Asche den Angehörigen überlassen.

Art. 9

Bestattungszeiten Die Bestattungszeiten sind 08.00 bis 11.15 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr. Kirchliche Beerdigungen von Katholiken finden in der Regel am Vormittag, solche von Protestanten in der Regel am Nachmittag statt. Für Personen anderer Konfessionen muss die Bestattungszeit mit dem Zivilstandsamt vereinbart werden.

Art. 10

Friedhofgebäude Die Aufbahrung der Leichen erfolgt nach Möglichkeit in den gekühlten Anlagen der für die Bestattung vorgesehenen Friedhöfe.

Art. 11

Bestattungskosten Bestimmungen a) Allgemeine Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

b) Für Gemeindegewohner von Thal oder Lutzenberg Die Bestattung erfolgt üblicherweise auf Kosten der Wohngemeinde. Die Bestattung umfasst Leichenschau und Einsargung, Normalsarg oder Kremationssarg ohne Verzierung, Grabkreuz mit Namensaufschrift, Transport innerhalb der Gemeinde zum Friedhof bzw. Leichenhalle, Öffnen und Schliessen des Grabes, Publikation sowie die amtlichen - nach Gesetz und Verordnung zu erlassenden - Mitteilungen.

Bei Kremation gehen die Transportkosten für die Ueberführung der Leiche in das Krematorium und die Einäscherung gemäss Pauschalvertrag mit dem St. Galler Feuerbestattungsverein zulasten der Gemeinde. Die Beisetzung der Urne erfolgt in der Regel unentgeltlich. Beisetzungen auf dem Urnenfriedhof Altenrhein sowie in der Urnengrabanlage Buechen sind gebührenpflichtig.⁴

c) für Personen ohne Wohnsitz in Thal oder Lutzenberg Das Gemeindamt kann die Bestattung von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Thal oder in Lutzenberg hatten, jedoch Beziehungen mit Angehörigen in der Gemeinde pflegten, gegen Ersatz aller Kosten bewilligen.

⁴ Änderung Art. 11 Bst. b gem. Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2007

Art. 15

Grabmale

a) allgemeine Grundsätze

Das Grabmal soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen eines schlichten Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Grabmale unterstehen der Bewilligungspflicht. Der Gemeinderatskanzlei ist das entsprechende Gesuch rechtzeitig einzureichen.⁵

Bei Feuerbestattungen kann auf dem Friedhof Thal zwischen Urnengräbern mit Grabsteinen oder Liegeplatten gewählt werden.

Bei Feuerbestattungen kann auf dem Friedhof Buechen zwischen Urnengräbern mit Grabsteinen oder Urnengräbern in der Urnengrabanlage gewählt werden.⁵

Auf dem Urnenfriedhof Altenrhein kann zwischen Wandfries, Schriftstein oder Gemeinschaftsgrab gewählt werden.

b) Werkstoffe

Als Material für die Grabmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen und Bronze zugelassen. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandstein, Muschelkalk, Kalkstein, Granit, Marmor, Gneis und Serpentin, behauen oder matt geschliffen.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind: Kunststoffe, Beton, Porzellan, Blech, Draht, Klinker und ähnliche ungünstig wirkende Materialien, weisser Marmor und geschliffene nordische Granite.⁵

Für jedes Grabmal darf nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

c) Form und Bearbeitung

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt, sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden und bearbeitet sein. Das Polieren der Steine ist nicht gestattet.

d) Schrift und

Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen. Die Schriften dürfen nicht sandgestrahlt sein.⁵

Mit dem Grabmal verbundene Blumen- und Weihwassergefässe, sowie Zutaten aller Art sind nicht gestattet.

e) Masse

	(Maximale Masse in cm)			
	Höhe	Tiefe	Breite	Dicke
<i>Reihengräber für Erdbestattungen:</i>				
Stehende Steine:	100		55	12
	110		50	12
	120		40	16
Liegende Platten:		60	45	

Grabplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Reihengräber für Urnenbestattungen:

Stehende Steine:	95		40	12
	90		50	12
Liegende Platten:		50	40	

Kindergräber:

Stehende Steine:	70		40	12
Liegende Platten:		40	35	

Grabplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 10 cm überragen.

f) Setzen und Unterhalt

Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.

Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartefrist dahin. Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.

g) Grabeinfassungen

Die Einfassung der Grabfelder erfolgt durch die Gemeinde auf ihre Kosten. Zwischen den einzelnen Gräbern sind keine Einfassungen zulässig.

h) Ausnahmen⁶

Bei gestalterisch besonders anspruchsvollen Grabmalen kann von den Vorschriften dieses Reglements abgewichen werden. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.

⁵ Änderung Art. 15 Bst. a, b und d gem. Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2007

⁶ Art. 15 Bst. h (neu) gem. Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2007

Art. 16

Grabunterhalt

Die Grabbepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Allfällige Grabunterhaltsverträge mit Dritten unterstehen dem Privatrecht und sind damit ausserhalb der Gemeindeaufsicht.

Die Gräber sind bodendeckend zu bepflanzen. Vollflächige Bedeckungen mit Schotter, Kiesel-, Bunt- oder Ziersteinen sowie Bäume und gross werdende Sträucher sind nicht zulässig.⁷

Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigt werden.⁷

Nicht den Vorschriften entsprechende Bepflanzungen können auf Kosten der Angehörigen entfernt oder zurückgeschnitten werden.⁷

Verwelkte Kränze und Blumen dürfen vom Friedhofsgärtner ohne Absprache mit den Angehörigen entfernt werden.⁷

Vernachlässigte Gräber können nach erfolgloser Mahnung der Angehörigen durch die Gemeinde mit einer Dauerbepflanzung instandgestellt werden. Die Angehörigen sind kostenpflichtig und haften für die Säumnisfolgen.

Art. 17

Ablauf der Gräber

Die Grabstätten verfallen nach folgenden Fristen:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a. Erdbestattungsgräber Erwachsene | 20 Jahre |
| b. Erdbestattungsgräber Kinder | 15 Jahre |
| c. Urnengräber | 15 Jahre |

Durch später in einem Grab beigesetzte Aschenurnen verlängert sich diese Frist nicht.

Die Räumung von Grabfeldern wird rechtzeitig in den amtlichen Publikationsorganen angezeigt.

Art. 18

Gemeinschaftsurnengrab

Das Gemeinschaftsurnengrab wird von der politischen Gemeinde unterhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Beisetzungen einen Unterhaltskostenanteil zu berechnen, der vom Gemeinderat festgesetzt wird.

⁷ Änderung Art. 16 gem. Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 2026

Art. 19

Urnenfriedhof
Altenrhein

- a) Allgemeines Bestattungen auf dem Urnenfriedhof Altenrhein sind gebührenpflichtig. Die zu entrichtenden Gebühren sind in einem separaten Tarif im Anhang geregelt.
- b) Grabbelegungen Für Wandfries und Grabstein wird höchstens eine Zweierbelegung gestattet. Gesuche um Ausnahmen sind an das Gemeindamt zu richten.
- c) Verschiedenes Reservationen sind nicht möglich. Die Angehörigen bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass sie mit dem Tarif und den folgenden Bedingungen einverstanden sind.

Die Bepflanzung der Friedhofanlage erfolgt nur durch die politische Gemeinde Thal oder deren Beauftragten.

Private Bepflanzung oder Anbringen von Blumenschmuck ist nicht gestattet (Ausnahmen: Blumenschmuck einige Tage nach Bestattung sowie vor und nach Allerheiligen sowie Pfingsten⁸)

Bei Nichteinhalten wird das Urnengrab kostenpflichtig durch die Gemeinde wieder den Vorschriften angepasst.

Art. 19^{bis}

Urnengrabanlage
Buechen⁹

- a) Allgemeines Bestattungen auf der Urnengrabanlage Buechen sind gebührenpflichtig. Die zu entrichtenden Gebühren sind in einem separaten Tarif im Anhang geregelt.
- b) Grabbelegungen Pro Kubus wird höchstens eine Zweierbelegung gestattet. Gesuche um Ausnahmen sind an das Gemeindamt zu richten.
- c) Verschiedenes Je nach Wunsch können in der Anlage Metallurnen oder verrottbare Urnen beigesetzt werden.

Reservationen sind nicht möglich. Die Angehörigen bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass sie mit dem Tarif und den folgenden Bedingungen einverstanden sind.

Bei Aschenbeisetzungen im Bereich der anonymen Grabanlage besteht keine Möglichkeit für Beschriftungen.

Die Bepflanzung der Urnengrabanlage erfolgt nur durch die politische Gemeinde Thal oder deren Beauftragten.

Private Bepflanzung oder Anbringen von Blumenschmuck ist nicht gestattet (Ausnahmen: Blumenschmuck einige Tage nach Bestattung sowie vor und nach Allerheiligen sowie Pfingsten).

⁸ Änderung Art. 19 Bst. c gem. Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2007

⁹ Art. 19^{bis} (neu) gem. Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2007

Bei Nichteinhalten wird das Urnengrab kostenpflichtig durch die Gemeinde wieder den Vorschriften angepasst.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20

Nicht geregelte
Fälle, Zuständigkeit

In Fällen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 21

Gebühren und
Entschädigungen

Der Gemeinderat erlässt einen besonderen Gebürentarif. Mit der Einwohnergemeinde Lutzenberg wird ein Benützungsvertrag abgeschlossen. Die Gebühren für den Urnenfriedhof Altenrhein und die Urnengrabanlage Buechen sind in einem Anhang geregelt (siehe Art. 19 und 19^{bis}).¹⁰

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen in Kraft. Es ersetzt das bisher geltende Bestattungsreglement vom 27. September 1977.

¹⁰ Änderung Art. 21 gem. Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2007

Thal, den 6. Mai 2002 / 21. Mai 2007 /
12. Januar 2009 / 23. März 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident

Simon Diezi

Der Gemeinderatsschreiber

Marco Forrer

Fakultatives Referendum nach Art. 36 und Art. 121ff des Gemeindegesetzes durchgeführt vom 27. November 2002 bis 26. Dezember 2002

Die Änderung resp. Neuaufnahme der Art. 11, 12, 15, 19, 19^{bis} und 21 wurden vom 6. Juni 2007 bis 5. Juli 2007 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Änderung von Art. 16 Abs. 2 wurde vom 25. März 2009 bis 23. April 2009 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Änderung von Art. 16 wurde vom 8. April bis 18. Mai 2026 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Vom Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen genehmigt am: 17. Januar 2003

Die Änderung resp. Neuaufnahme der Art. 11, 12, 15, 19, 19^{bis} und 21 wurde vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 14. November 2007

Die Änderung von Art. 16 Abs. 2 wurde vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 22. September 2009

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN DES
KANTONS ST.GALLEN
Die Leiterin Rechtsdienst:
lic.iur. Gabriela Maag Schwendener